

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2015-20

Ausgabe: 29.07.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Kraftloserklärung
*Sterr Hans
2. Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege im Landkreis Passau (Tagespflegekostenbeitragsatzung)“.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Kraftloserklärung

Die verloren gegangene Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Vilshofen, lautend auf

Herrn
Hans Sterr
Wieningerstr. 4
94081 Fürstzell

Sparkonto Nr. 110340783
jetzt Sparkonto Nr. 3510340783

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 16.07.2015

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Christoph Helmschrott
(Vorstandsvorsitzender)

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege im Landkreis Passau (Tagespflegekostenbeitragssatzung) vom 27. Juli 2015

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung-LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) und des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) erlässt der Landkreis Passau folgende Satzung:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

Der Landkreis Passau erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII auf der Grundlage von § 90 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die tägliche Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die von Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).

§ 4 Beitragssatz

- (1) Je Kind und vollem Kalendermonat werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungszeit		Elternbeitrag monatlich
Täglich	wöchentlich	
bis 1 Stunden	bis 5 Stunden	36 €
> 1 - 2 Stunden	> 5 - 10 Stunden	73 €
> 2 - 3 Stunden	> 10 - 15 Stunden	110 €
> 3 - 4 Stunden	> 15 - 20 Stunden	140 €
> 4 - 5 Stunden	> 20 - 25 Stunden	160 €
> 5 - 6 Stunden	> 25 - 30 Stunden	180 €
> 6 - 7 Stunden	> 30 - 35 Stunden	200 €
> 7 - 8 Stunden.	> 35 - 40 Stunden	220 €
> 8 - 9 Stunden	> 40 - 45 Stunden	240 €
>9 - 10 Stunden	> 45 - 50 Stunden	260 €

- (2) Werden mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf 50 % des jeweiligen Kostenbeitrags. Ab dem dritten Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Bei Kindertagespflege, die ausschließlich im Haushalt der Eltern stattfindet, wird der Kostenbeitrag um 35 % reduziert.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuung. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung während eines laufenden Monats wird der Kostenbeitrag anteilmäßig nach der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung).
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Ferien- oder Krankheitszeiten des Kindes oder Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.

-
- (3) Der Kostenbeitrag wird mittels Bescheid festgesetzt. Der laufende monatliche Kostenbeitrag ist jeweils am ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Im Falle taggenauer Abrechnung bei Beginn und Ende der Betreuungszeit während eines laufenden Monats ist der Kostenbeitrag innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6

Erlass des Kostenbeitrags

Auf Antrag können Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem/den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Kreisjugendamt Passau Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Passau, 27. Juli 2015

Landkreis Passau

gez.

Franz Meyer
Landrat
